

# § 120 GehG Verwaltungsdienstzulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Euro
III bis V	225,1 €
VI bis IX	286,7 €

1. (2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß 131 Anspruch auf die Heeresdienstzulage hat.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)